

Anlage 1

Polzeiverordnung der Stadt Karlsruhe über ein Alkoholkonsumverbot auf dem Werderplatz in Karlsruhe

vom xx. xxxx 2024 (Online-Bekanntmachung vom xx. xxx 2024)

Aufgrund von § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 sowie § 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735), erlässt der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für den Werderplatz, westlich begrenzt durch die Fahrbahn der Wilhelmstraße, was den östlichen Gehwegbereich einschließt, sowie östlich begrenzt durch die Bauflucht zwischen den Anwesen Werderstraße 53 und Marienstraße 43 sowie im Bereich der Marienstraße südlich der verlängerten Bauflucht des Anwesens Werderstraße 51 bis zum Anwesen Werderstraße 53 sowie nördlich der verlängerten Bauflucht der Stirnseite der Johanniskirche, was den Vorplatz der Kirche einschließt, bis zum Anwesen Marienstraße 43.
- (2) Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

§ 2 Alkoholkonsumverbot

- (1) In dem durch § 1 festgelegten Geltungsbereich dieser Verordnung ist an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbetreibenden während den Öffnungszeiten, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt untersagt:
 - (a) Alkoholische Getränke zu konsumieren oder
 - (b) Alkoholische Getränke zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen.
- (2) Das Alkoholkonsumverbot gilt im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober jeden Jahres, jeweils montags bis samstags von 11 Uhr bis 20 Uhr.

§ 3 Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Absatz 1a in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke konsumiert,
 2. entgegen § 2 Absatz 1b in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitführt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Alkoholkonsum außerhalb der in § 2 Absatz 2 genannten Zeiten erfolgt oder eine Ausnahme nach § 3 erteilt wurde.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Gegenstände, auf die sich die oben genannte Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können im Sinne des § 26 Absatz 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg eingezogen werden.

§ 5 In Kraft treten und Befristung

Die Polizeiverordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Oktober 2028.

Datum der Ausfertigung

Stadt Karlsruhe
Der Oberbürgermeister

